



Stadt Schrobenhausen

Beschlussvorlage

66. Sitzung des Stadtrates am 23.07.2019
- öffentlich -

TOP 18 Süd-West-Tangente Schrobenhausen: Erneute Beratung und Beschlussfassung zur Durchführung einer Bürgerbefragung oder eines Ratsbegehrens

Sachverhalt

Der Stadtrat Schrobenhausen hat am 28.05.2019 beschlossen, auf Antrag der CSU-Fraktion im Stadtrat und des CSU-Ortsverbandes Schrobenhausen eine Bürgerbefragung per Briefpost zur Fragestellung „Soll die Kreisstraße ND 32 (Süd-West-Tangente Schrobenhausen), wie sie gegenwärtig im Planfeststellungsverfahren von der Regierung von Oberbayern geprüft wird, gebaut werden?“ durchzuführen. Dieser Sachverhalt ist aus beiliegender Niederschrift zu diesem Tagesordnungspunkt vom 28.05.2019 ersichtlich.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat sich auf Antrag rechtsaufsichtlich mit dieser Beschlussfassung auseinandergesetzt und die rechtliche Einschätzung mit Schreiben vom 05.07.2019 mitgeteilt (**siehe Anlage**).

Wichtige Eckpunkte im Schreiben des Landratsamtes in gekürzter Form:

1. Zulässigkeit eines Bürger- oder Ratsbegehrens:

- a) Die Frage der „Übernahme einer Sonderbaulast“ kann Gegenstand eines Bürger- oder Ratsbegehrens sein (auch wenn eine sog. Delegationsaufgabe vorliegt).
- b) Rechtswidrig wäre ein Bürger- oder Ratsbegehren, das sich gegen einen bestehenden Vertrag wendet, obwohl die Stadt keine im Vertragsverhältnis angelegte Möglichkeit hat, sich von dem Vertrag zu lösen. Die Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis vom 07.07.2016 ist rechtlich bindend und sieht explizit keine Kündigungsmöglichkeit vor, jedoch besteht durch die Vereinbarung keine Verpflichtung der Stadt gegenüber dem Landkreis, die Süd-West-Tangente zu verwirklichen. Gegenstand eines Bürger- oder Ratsbegehrens könnte deshalb „die Entscheidung über den Bau der Süd-West-Tangente“ sein.

2. Beschluss über den Antrag auf Durchführung einer Bürgerbefragung vom 28.05.2019:

Aufgrund der vorstehenden Feststellungen wird empfohlen, die Beschlussfassung erneut auf die Tagesordnung des Stadtrates zu setzen und zu wiederholen.

3. Die Festlegung des „Wie“ einer amtlichen Information sowohl in materieller als auch in verfahrens- und kostenrechtlicher Hinsicht ist keine laufende Angelegenheit und **muss deshalb vom Stadtrat beschlossen werden**.

Anmerkung der Verwaltung:

Tatsächlich ist nur die Visualisierung der Brückenbauwerke durch den Stadtrat beschlossen worden, die im Rahmen einer öffentlichen Versammlung mit Aussprachemöglichkeit präsentiert wird. Weitere amtliche Informationen (außer zur Durchführung der Bürgerbefragung) sind nicht vorgesehen.

1. Bürgermeister Dr. Stephan schlägt hierzu vor, die Ausführungen des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (Kommunalaufsicht) vom 05.07.2019 zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Stadtrat, den bereits in der Sitzung am 28.05.2019 gefassten Beschluss über die Durchführung einer Bürgerbefragung zu wiederholen.

Ein mögliches Ratsbegehren soll aufgrund der nachstehenden Gründe nicht durchgeführt werden:

- Zusammenfall mit der Vorbereitung der Kommunalwahl 2020 (eine Verbindung von Kommunalwahl und Bürgerentscheid über ein kommunalpolitisches Thema dürfte nicht zulässig sein)
- Deutlich höherer Verwaltungsaufwand bei einem Bürger- oder Ratsbegehren mit anschließendem Bürgerentscheid im Vergleich zu einer Bürgerbefragung
- Nach 1 Jahr fällt auch die Bindung an einen möglichen Bürgerentscheid weg.
- Die Einleitung eines Bürgerbegehrens ist unabhängig von diesem Beschluss möglich.

Beschlussvorschlag

In Kenntnis der rechtlichen Ausführungen des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (Schreiben vom 05.07.2019) führt die Stadt Schrobenhausen die mit Beschluss Nr. des Stadtrates vom 28.05.2019 beschlossene Bürgerbefragung durch.

RIS-Daten aktualisiert am 16.07.2019